

5. Das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erfolgt ausschließlich durch schriftlichen Abschluß eines Ausleihvertrages.
6. Für die Berechnung der Ausleihsätze gilt die Anordnung vom 10. Juni 1963 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe (GBl. II S. 421).
7. Die Ausleihtarife sind Tagessätze (24 Stunden). Eine Umrechnung der Ausleihtarife in Stunden oder andere Sätze ist nicht zulässig.
Wird die Maschine oder das Gerät im Verlaufe des Leihtages aus- oder zurückgeliefert, ist jeweils der volle Leihtag zu berechnen.
8. Wird die Maschine oder das Gerät im Verlaufe des Leihtages durch die MTS/RTS weiter ausgeliehen, so ist der Ausleihsatz anteilig zu berechnen.
9. Können geliehene Maschinen und Geräte durch den Einfluß ungünstiger Witterungsbedingungen über einen oder mehrere Leihstage nicht eingesetzt werden, so können in Übereinstimmung mit der MTS/RTS der Vertrag annulliert bzw. diese Tage von der Ausleihzeit abgesetzt werden.
Der Ort, von dem die Maschine oder das Gerät abzuholen und wohin es abzuliefern ist, wird von der MTS/RTS bestimmt.

II.

Pflichten und Rechte der MTS/RTS

- a) Die MTS/RTS ist verpflichtet:
 1. dem Nutzer die Maschine oder das Gerät im einsatzfähigen Zustand zu übergeben;
 2. bei Rückgabe der Maschinen oder Geräte diese in Gegenwart des Nutzers auf ihren ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu prüfen, dabei festgestellte Beanstandungen sofort, verdeckte Mängel unverzüglich nach Bekanntwerden, dem Nutzer anzuzeigen.
- b) Die MTS/RTS ist berechtigt:
 1. die Ausleihe einer Maschine oder eines Gerätes abzulehnen, wenn Gründe vorliegen, daß mit der Maschine oder dem Gerät nicht ordnungsgemäß umgegangen wird;
 2. bei Feststellung eines vertragswidrigen Gebrauchs der Maschine oder des Gerätes durch den Nutzer den Leihvertrag aufzuheben. Der Ausleihsatz laut Vertrag ist in diesem Falle durch den Nutzer zu bezahlen. ^{III.}

III.

Pflichten und Rechte des Nutzers

- a) Der Nutzer ist verpflichtet:
 1. die während der Schicht anfallenden Pflegemaßnahmen und bei einer Leihfrist von mehreren aufeinander folgenden Tagen die vor jeder Schicht notwendigen Pflegemaßnahmen an der Maschine und dem Gerät durchzuführen. Die hierfür notwendigen Schmiermittel und Kosten sind vom Nutzer zu tragen;
 2. bei der Übernahme der Maschine oder des Gerätes die Betriebssicherheit derselben zu überprüfen. Dabei sind festgestellte Mängel sofort zu beanstanden.

Verdeckte Mängel sind nach ihrer Feststellung unverzüglich dem Halter anzuzeigen;

3. mit dem geliehenen Gegenstand sorgfältig umzugehen, diesen pfleglich zu behandeln und vor Verlust oder sonstigen Schäden zu schützen;
 4. für die ordnungsgemäße Rückgabe der Maschine oder des Gerätes Sorge zu tragen.
Fehlende Maschinenelemente und Zubehörteile werden dem Nutzer zum Einstandspreis in Rechnung gestellt;
 5. bei Unfällen und Betriebsschäden aller Art, gleich ob unverschuldet oder selbstverschuldet, die MTS/RTS sofort zu verständigen;
 6. Unfall- und Betriebsschäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Nutzer an der Maschine oder dem Gerät verursacht werden, sind auf Kosten des Nutzers zu beheben;
 7. bei Diebstahl bei der Deutschen Volkspolizei sofort Anzeige zu erstatten und die MTS/RTS unverzüglich zu unterrichten.
- b) Der Nutzer ist berechtigt, die geliehene Maschine oder das Gerät entsprechend den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen für seine Zwecke zu nutzen.
- c) Dem Nutzer ist nicht gestattet, ohne Wissen der MTS/RTS Veränderungen jeglicher Art an der Maschine oder am Gerät durchzuführen.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ausleihsätze

für das Ausleihen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe

Bezeichnung	Ausleihsatz DM/Tag
Tiefenlockerer	31,-
Anbaupflug I mit 1 Satz	25,-
Anhängepflug J Reserveschare	14,-
Schälplflug	25,-
Kultivator	16,-
Ackerbürste	14,-
Kombinator	20,-
Anbauvielfachgerät	9,-
Anhängevielfachgerät	11,-
Kopplungswagen	6,-
Schleppe	10,-
Wiesenwalze	12,-
Krümelwalze	3,-
Walze (einzeln oder im Satz)	9,-
Striegel	9,-
Eggenfeld (einschl. Eggenbalken)	li-
Scheibenegge	35,-
Anbaumaishacke	13,-
Stallungstreuer mit Hänger	60,-